OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753752/10/KLi**

Datum: **Linz, 10. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. Dezember 2025 der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, vertreten durch Mag. Dr. C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. November 2025, GZ: BA-4-00843929-01, wegen Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung Angehörige" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. April 2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Beschwerdeführerin wird eine „Niederlassungsbewilligung für Angehörige eines EWR-Bürgers" gemäß § 56 Abs. 1 iVm. § 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. November 2025, GZ: BA-4-00843929-01, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 24. April 2025 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung Angehörige" abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass zunächst beabsichtigt worden sei, den Antrag der Bf abzuweisen. Nach deren Stellungnahme vom 25. September 2025 seien weitere Erhebungen getätigt worden. Die Tatsache, dass der Lebensgefährte immer wieder als Arbeitnehmer in Österreich in anderen Ländern für seine Arbeitgeber tätig gewesen sei, erfülle nicht den Arbeitnehmerbegriff im Sinne der Freizügigkeitsrichtlinie.

Die Bf sei Staatsangehörige von B__ und sei in B__ wohnhaft. Sie stehe mit D__, StA Österreich, in einer Lebenspartnerschaft. Sie verfüge über ihren Lebenspartner über eine ortsübliche Unterkunft in Österreich sowie über einen ausreichenden Lebensunterhalt. Ihre Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 seien durch ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen. Ihr Lebenspartner sei vom 3. Juli 2017 bis 30. September 2021 beim Arbeitgeber E__, F__, beschäftigt gewesen. Seit 1. Oktober 2021 bis dato sei er Angestellter beim Arbeitgeber G__, H__. Ihr Lebenspartner sei als österreichischer Arbeitnehmer immer wieder für seinen Arbeitgeber im EWR-Ausland tätig gewesen, in Summe weit über drei Monate, eine durchgehende Dauer von zumindest drei Monaten sei dabei nicht erreicht worden. Der österreichische Lebenspartner habe keinen Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht. Der festgestellte Sachverhalt ergebe sich aus dem Verfahrensakt und den vorgenommenen Erhebungen.

In rechtlicher Hinsicht seien gemäß § 52 Abs. Z 4 EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern seien, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie Lebenspartner seien und das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachgewiesen werde. Für Angehörige von Österreichern würden die Bestimmungen der §§ 52 bis 56 sinngemäß gelten, sofern der Österreicher sein unionsrechtliches oder das ihm aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz in Anspruch genommen habe und im Anschluss an diesen Aufenthalt nach Österreich nicht nur vorübergehend zurückkehre (§ 57 NAG).

Nach den getroffenen Feststellungen bestehe zwischen der Bf und ihrem Lebenspartner eine Lebenspartnerschaft. Der Lebenspartner, ein österreichischer

Staatsbürger, sei häufig von seinem österreichischen Arbeitgeber in verschiedene EWR-Ländern zur Verrichtung von Arbeitsleistungen entsandt worden. Dabei sei er stets Arbeitnehmer in Österreich geblieben, sei in Österreich versichert und durchgehend mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet gewesen. Es sei in keinem anderen EWR-Land zu einer Niederlassung oder Wohnsitznahme gekommen. Die von der Rechtsvertretung getroffene Feststellung, dass bei Anknüpfung an die Arbeitnehmereigenschaft im Sinn von Art. 7 Abs. 1 lit. a, b oder c der Richtlinie 2004/38 EG, keine Mindestaufenthaltsdauer von drei Monaten gefordert sei, bedinge, dass eine Arbeitnehmereigenschaft an sich vorliege. Der EuGH verlange für die Qualifikation als Arbeitnehmer im Sinne von Art. 45 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) neben dem Erfordernis einer abhängigen Beschäftigung gegen Entgelt in einem anderen Mitgliedstaat eine tatsächliche und echte Tätigkeit, die keinen geringen Umfang habe. Der Verwaltungsgerichtshof habe erst jüngst mit Erkenntnis vom 12.03.2025, Ra 2024/22/0081, klargestellt, dass es jeweils konkreter Feststellungen zum Vertragsverhältnis mit dem ausländischen Arbeitgeber, zur Art der für diesen Arbeitgeber tatsächlich ausgeübten Tätigkeit, zum konkreten Arbeitsplatz sowie zur vereinbarten und tatsächlich geleisteten Vergütung bedürfe. Umgelegt auf den vorliegenden Sachverhalt, in dem der österreichische Lebenspartner sein Arbeitsverhältnis mit dem österreichischen Arbeitgeber stets beibehalten habe, jegliche Tätigkeiten für diesen Arbeitgeber ausgeübt habe und auch alle Vergütungen ausschließlich vom Arbeitgeber in Österreich bezogen habe, liege keine Qualifikation als Arbeitnehmer im Sinne der Freizügigkeitsrichtlinie vor. Es sei auch zu keiner Zeit zu einer Wohnsitzaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat oder anderweitigen Beteiligungen gekommen. Damit sei insgesamt kein Freizügigkeitssachverhalt bewirkt worden. Da der österreichische Lebenspartner weder sein unionsrechtliches oder das ihm aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz in Anspruch genommen habe und auch nicht über die erforderliche Arbeitnehmereigenschaft im Sinne dieser Rechtsgrundlage verfüge, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen und sei der Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung Angehörige" abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 29. Dezember 2025, mit der die Bf einwendet, bei richtiger rechtlicher Würdigung wäre der bekämpfte Bescheid nicht ergangen, sondern wäre der beantragte Aufenthaltstitel erteilt worden.

Die Bf sei am tt.mm.jjjj geboren, russische Staatsbürgerin und habe ihren derzeitigen Aufenthalt in der russischen Föderation. Sie führe eine aufrechte Lebenspartnerschaft mit D___, geboren am tt.mm.jjjj, einem österreichischen Staatsbürger. Am 24. April 2025 habe die Bf einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung Angehöriger" gestellt. Die belangte Behörde habe ein intensives Beweisverfahren, samt Vernehmung von mehreren Zeugen, durchgeführt. Die Lebenspartnerschaft sei schließlich durch die belangte

Behörde mit Bescheid festgestellt worden. Ebenfalls festgestellt worden sei das Vorliegen einer ortsüblichen Unterkunft in Österreich, ein ausreichender Lebensunterhalt und Deutschkenntnisse auf Niveau A2.

Der Antrag der Bf sei von der der belangten Behörde mit der Begründung abgewiesen worden, vom Lebensgefährten werde kein Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht. Gemäß § 52 NAG seien EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) seien, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie Lebenspartner seien, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweisen würden. Für Angehörige von Österreichern würden die Bestimmungen der §§ 52 bis 66 sinngemäß gelten, sofern der Österreicher sein unionsrechtliches oder das ihm aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz in Anspruch genommen habe und im Anschluss an diesen Aufenthalt nach Österreich nicht nur vorübergehend zurückkehre.

Der Lebensgefährte habe - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht. Er sei zwar bei einem österreichischen Unternehmen angestellt, werde jedoch von diesem in das EWR-Ausland entsandt, um seine Arbeitsleistung zu erbringen. Er habe sich in den letzten Jahren nachweislich mehr als 264 Tage als Arbeitnehmer im EWR-Ausland aufgehalten, dies meistens über mehrere Wochen oder auch über Monate am Stück. Er sei während seiner Aufenthalte im Ausland auch in das soziale Leben seines Gastlandes integriert gewesen, habe Freundschaften und habe intensiven Kontakt mit Kunden vor Ort und auch mit Einheimischen gehalten. Er stütze sich daher - ohne Zweifel - auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmereigenschaft iSd Art. 7 Abs. 1 lit a der Freizügigkeitsrichtlinien (2204/38/EG). Dabei sei vollkommen unerheblich, ob er in dieser Zeit bei einem österreichischen Arbeitgeber oder einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt gewesen sei. Die Arbeitsleistungen seien im EU-Ausland erbracht worden und hätten ihre Grundlage in der Ausübung der EU-Freizügigkeitsregelungen. Verwiesen werde auch darauf, dass unionsrechtliche Bestimmungen nach ständiger Rechtsprechung im Zweifel freizügigkeitsfreundlich auszulegen seien. Dies ergebe sich aus mehreren grundlegenden Prinzipien des Unionsrechts und zwar der grundlegenden Bedeutung der Freizügigkeit der Unionsbürger (Art. 21 AEUV, Art. 45 AEUV), dem Prinzip der Wirksamkeit (effet utile), dem Diskriminierungs- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Diese Überlegungen würden auch im gegenständlichen Fall gebieten, von der Erfüllung der Freizügigkeitsregelungen des Unionsrechts auszugehen.

Im gegenständlichen Falle hätte die belangte Behörde daher von einer Anwendbarkeit der Freizügigkeitsrichtlinie ausgehen müssen und den beatragten Aufenthaltstitel erteilen müssen.

Die Bf beantrage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, um ihr die Möglichkeit zu geben, zu beweisen, dass ihr Lebensgefährte einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklich habe. Zum Beweis dafür werde die Einvernahme des Lebensgefährten beantragt. In eventu werde ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH begehrt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 4. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 10. April 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der die Bf und ihr Rechtsvertreter sowie die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Die Bf wurde eingehend befragt. Außerdem wurde ihr Lebensgefährte, D__ (in der Folge: Lebensgefährte / Zusammenführender), als Zeuge umfassend zur Inanspruch-nahme seiner Arbeitnehmerfreizügigkeit vernommen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkündete im Anschluss an die Verhandlung seine Entscheidung mündlich.

I.6. Nach Übermittlung des Verhandlungsprotokolls beantragte der Bundesminister für Inneres eine Vollausfertigung der mündlich verkündeten Entscheidung.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehörige von B__, wo sie derzeit wohnhaft ist. Sie lebt in einer aufrechten Lebenspartnerschaft mit dem österreichischen Staatsangehörigen D__, geboren am tt.mm.jjjj.

II.2. Die Bf führt eine aufrechte Lebensgemeinschaft mit ihrem österreichischen Lebensgefährten, verfügt über eine ortsübliche Unterkunft, einen Krankenversicherungsschutz und ausreichende finanzielle Mittel. Sie ist unbescholten und weist Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 auf. Diese Voraussetzungen wurden bereits von der belangten Behörde festgestellt und sind unstrittig.

II.3. Der Lebensgefährte der Bf hat im Zuge seiner Arbeitstätigkeit für zwei österreichische IT-Unternehmen seine europarechtliche Arbeitsnehmerfreizügigkeit in Anspruch genommen:

II.3.1. Der Lebensgefährte der Bf wurde von seinen Arbeitgebern wie folgt in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union entsendet:

Polen:	13. November 2017 bis 21.Dezember 2017
Polen:	8. Jänner 2018 bis 19. Jänner 2018
Griechenland:	8. Februar 2018 bis 1. März 2018
Frankreich:	5. April 2018 bis 6. Mai 2018
Frankreich:	14. Mai 2018 bis 19. Mai 2018
Frankreich:	28. Mai 2018 bis 2. Juni 2018
Polen:	13. Juni 2018 bis 20. Juni 2018
Polen:	10. Juli 2018 bis 24. August 2018
Deutschland:	17. September 2018 bis 6. Oktober 2018
Deutschland:	22. Oktober 2018 bis 7. November 2018
Deutschland:	1. Februar 2019 bis 6. Februar 2019
Schweden:	18. Februar 2019 bis 8. März 2019
Deuschland:	18. März 2019 bis 21. März 2019
Deutschland:	17. April 2019 bis 26. April 2019
Polen:	1. Oktober 2019 bis 3. Oktober 2019
Polen:	11. Dezember 2019 bis 12. Dezember 2019
Lockdown:	März 2020 bis Dezember 2021
Schweiz:	31. Jänner 2022 bis 2. Februar 2022
Frankreich:	16. Mai 2022 bis 18. Mai 2022
Tschechien:	2. August 2022 bis 3. August 2022
Deutschland:	28. Mai 2024 bis 29. Mai 2024
Deutschland:	29. Oktober 2025 bis 31. Oktober 2025

Längere Aufenthalte ergeben sich z. B. in der Zeit von 13. November 2017 bis 21. Dezember 2017 mit einer Unterbrechung über Weihnachten und von 8. Jänner 2018 bis 19. Jänner 2018, während der der Lebensgefährte an einem Standort arbeitete, oder auch von 10. Juli 2018 bis 24. August 2018; jeweils in Polen.

Bei beiden Arbeitgebern betreute der Lebensgefährte Kunden vor Ort in den jeweiligen Mitgliedsstaaten; Es verrichtete Inbetriebnahmen samt Einschulungen, Wartungen bestehender Anlagen und den Vertrieb von neuen Anlagen.

Vor allem für Polen entwickelte der Lebensgefährte eine hohe Spezialisierung und dadurch auch ein Interesse, seine Arbeit dort zu intensivieren. Ihm wurden daher auch drei Standorte in Polen (Lublin, Neuca Torun, Krakau) zur Auslandsbetreuung zugewiesen.

II.3.2. Aufgrund seiner Spezialisierung in Polen beabsichtigte der Lebensgefährte zumindest über längere Zeit sein Arbeitsleben und auch seinen Lebensmittelpunkt nach Polen zu transferieren. Er verfasste zahlreiche ernsthafte Bewerbungen an Unternehmen in Polen, die einen deutschsprechenden Mitarbeiter für den IT-Bereich suchten. Er verfasste dazu in etwa 15 bis 20 Bewerbungen, die seinem Job-Profil entsprachen; bei etwa der Hälfte kam es auch zumindest zu

Bewerbungsgesprächen. Die ausgeschriebenen Stellen suchte der Lebensgefährte eigenständig über verschiedene Job-Portale.

II.3.3. Auch wenn private Urlaubsreisen nicht zur Feststellung der europarechtlichen Freizügigkeiten herangezogen werden können, hat die Bf bzw. ihr Lebensgefährte zumindest seine Ernsthaftigkeit an einer Lebensführung in Polen durch 110 derartige Nächtigungen nachvollziehbar untermauert.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus den Aussagen der Bf und ihres Lebensgefährten in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und sind darüber hinaus unstrittig.

III.2. Dass die Bf die allgemeiner Voraussetzungen des § 11 NAG erfüllt ist ebenfalls unstrittig und ergibt sich aus dem Akt und aus dem Bescheid der belangten Behörde. Auch in der Verhandlung vor dem erkennenden wurde in Übereinstimmung mit den anwesenden Parteien festgehalten, dass die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG nicht Beschwerdegegenstand sind.

III.3. Die Inanspruchnahme der europarechtlichen Arbeitsnehmerfreizügigkeit des Lebensgefährten der Bf ergibt sich aus seiner schlüssigen und nachvollziehbaren Aussage in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, die im Einklang mit den von ihm vorgelegten Gehaltsunterlagen steht. Der Lebensgefährte schilderte seine Arbeit in anderen EU-Mitgliedsstaaten aus dem Gedächtnis und in freier Rede, ohne dass diese auswendig gelernt wirkten, sodass seiner Aussage besonders hohe Glaubwürdigkeit zukommt.

III.3.1. Insbesondere schilderte der Lebensgefährte, dass Auslandstätigkeiten notwendig waren, um eine Kundenbetreuung vor Ort zu gewährleisten. Dadurch ergab sich nachvollziehbar ein längerer Auslandsaufenthalt von 13. November 2017 bis 19. Jänner 2018 in Polen und von 10. Juli 2018 bis 24. August 2018 in Polen.

Der Lebensgefährte konnte in freier Rede, ohne auf eine Nachschau in Unterlagen angewiesen zu sein, seine Auslandstätigkeiten wiedergeben. Der Lebensgefährte erweckte dabei den Eindruck, seine Tätigkeiten möglichst genau wiederzugeben, ohne diese aber zusätzlich auszuschmücken, wodurch ein überzeugender Eindurck von seinen Auslandsarbeiten entstand.

III.3.2. Die ernsthaften Absichten für eine noch weitergehende Arbeitstätigkeit in Polen wurden durch mehrere Bewerbungen für Anstellungen in Polen abgerundet.

Die vom Lebensgefährten vorgelegten und in der Verhandlung von ihm erläuterten Bewerbungsvorgänge zeichneten ebenfalls ein nachvollziehbares Bild von der (beabsichtigten) Inanspruchnahme der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Lebensgefährten in Polen.

III.3.3. Das ernsthafte persönliche Interesse an einer Lebensführung in Polen ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Bf und ihres Lebensgefährten in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3

zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
4. Lebenspartner sind, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweist, oder
5. sonstige Angehörige des EWR-Bürgers sind,
   a) die vom EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat Unterhalt tatsächlich bezogen haben,
   b) die mit dem EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen.

(2) Der Tod des zusammenführenden EWR-Bürgers, sein nicht bloß vorübergehender Wegzug aus dem Bundesgebiet, die Scheidung oder Aufhebung der Ehe sowie die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit ihm berühren nicht das Aufenthaltsrecht seiner Angehörigen gemäß Abs. 1.

Sonderfälle der Niederlassung von Angehörigen von EWR-Bürgern

§ 56. (1) Drittstaatsangehörigen, die Angehörige im Sinne des § 52 Abs. 1 Z 4 und 5 von EWR-Bürgern gemäß § 51 sind, kann auf Antrag eine quotenfreie ‚Niederlassungsbewilligung' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen. Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel, hat der zusammenführende EWR-Bürger gemäß § 51 jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(2) Zum Nachweis dieses Rechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie folgende Nachweise vorzulegen:

1. nach § 52 Abs. 1 Z 4: der Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger;
2. nach § 52 Abs. 1 Z 5: ein urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über die Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen.

(3) Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Abs. 1 sind von der zuständigen Niederlassungsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.

Schweizer Bürger und deren Angehörige sowie Angehörige von Österreichern

§ 57. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 56 finden auch auf Schweizer Bürger, die das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, und deren Angehörige Anwendung. Für Angehörige von Österreichern gelten die Bestimmungen der §§ 52 bis 56 sinngemäß, sofern der Österreicher sein unionsrechtliches oder das ihm auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz in Anspruch genommen hat und im Anschluss an diesen Aufenthalt nach Österreich nicht bloß vorübergehend zurückkehrt."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die verfahrensgegenständliche Frage ist, ob bzw. in welchem Ausmaß der Lebensgefährte (Zusammenführende) seine Arbeitnehmerfreizügigkeit in Anspruch genommen hat, sodass sich die Bf für die Erteilung der von ihr beantragten „Niederlassungsbewilligung Angehörige" darauf berufen kann.

V.2. Die Bf ist Staatsangehörige von B__ und damit Drittstaatsangehörige. Ihr zusammenführender Lebenspartner ist österreichischer Staatsbürger.

Damit fällt die Bf in den Anwendungsbereich der §§ 52 bis 57 NAG.

Unstrittig erfüllt die Bf alle Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG, insbesondere von § 11 NAG. Diese waren sofern nicht mehr Verfahrensgegenstand.

V.3. Zusätzlich muss die Bf die besonderen Voraussetzungen von §§ 52 ff NAG – insbesondere die europarechtlichen Vorgaben – erfüllen.

V.3.1. Gemäß § 52 Abs. 1 Z 4 NAG sind aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten sind, (§§ 51 und 53 a) zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie Lebenspartner sind, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweist.

§ 56 NAG regelt Sonderfälle der Niederlassung von Angehörigen von EWR-Bürgern. Demnach kann Drittstaatsangehörigen, die Angehörige im Sinn des § 52 Abs 1 Z 4 und 5 von EWR-Bürgern gemäß § 51 sind, auf Antrag eine quotenfreie Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teils mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 erfüllen. Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der zusammenführende EWR-Bürger gemäß § 51 jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

Gemäß § 57 NAG finden die Bestimmungen der §§ 51 bis 53 auch auf Österreicher und deren Angehörige Anwendung. Für Angehörige von Österreichern gelten die Bestimmungen der §§ 52 bis 56 sinngemäß, sofern der Österreicher sein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat in Anspruch genommen hat und im Anschluss an diesen Aufenthalt nach Österreich nicht bloß vorübergehend zurückkehrt.

V.3.2. Strittig ist insofern, inwiefern der Zusammenführende sein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen hat.

V.3.3. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 lit. a der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG hat jeder Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist und über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügt und der zuständigen nationalen Behörde durch eine Erklärung oder durch jedes andere gleichwertige Mittel seiner Wahl glaubhaft macht, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch nehmen müssen.

V.3.4. Der Zusammenführende war in diesem Fall in der Zeit von 15. November 2018 bis 31. Oktober 2025 wiederholt zur Ausübung seiner Arbeitnehmerfreizügigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufhältig, nämlich unter anderem in Deutschland, Tschechien, Schweden, Griechenland, Frankreich und vor allem in Polen. In Polen war der Zusammenführende beispielsweise in der Zeit von 13. November 2018 bis 20. Juli 2025 wiederholt aufhältig, um die Arbeitnehmertätigkeit dort auszuüben. Als längere Aufenthalte werden an dieser Stelle exemplarisch jene in Polen von 8. Jänner 2018 bis 19. Jänner 2018, in Polen von 10. Juli 2018 bis 24. August 2018, in Frankreich von 5. April 2018 bis 6. Mai 2018,

in Schweden von 18. Februar 2019 bis zum 8. März 2019, in Polen von 2. Juni 2021 bis 11. Juni 2021 genannt.

Der Zusammenführende hat auch in der Verhandlung glaubhaft versichert, dass diese Aufenthalte zur Verrichtung von Arbeitstätigkeiten durchgeführt wurden, so beispielsweise jene in Polen im Jahr 2018, bzw. 2019, wo er von 13. November 2017 bis 21. Dezember 2017 arbeitete, dann lediglich über Weihnachten nach Österreich zurückkehrte und in weiterer Folge noch einmal von 8. Jänner 2018 bis 19. Jänner 2018 arbeitete. Der Zusammenführende hat auch in der Verhandlung nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, dass er von seinen Arbeitgebern in die jeweiligen EU-Länder entsendet wurde. Es war auch notwendig, sich in diese Länder zu begeben, um dort vor Ort bei Kunden IT-Installationen, Einschulungen oder sonstige Überprüfungen vorzunehmen. Insofern entspricht die Arbeit des Zusammenführenden auch dem Gedanken der Arbeitnehmerfreizügigkeit und jener der Entsenderichtlinie.

Darüber hinaus hat der Zusammenführende auch noch geschildert, dass er ernsthafte Bewerbungsversuche in Polen vorgenommen hat, um dort auch einen Lebensmittelpunkt gründen zu können. Dies ist insofern auch glaubhaft, zumal er 110 Urlaubstage in Polen nachweisen konnte. Er konnte somit auch glaubhaft ein Interesse an Polen und an einer dortigen Wohnsitznahme nachzuweisen. Die Bewerbungen, die er damals in Polen geführt hat, hatten auch eine gewisse ernstzunehmende Anzahl von etwa 15 bis 20 Bewerbungen und einer Bewerbungserfolgsquote von etwa der Hälfte, wo er zu Bewerbungsgesprächen eingeladen wurde. Die offenen Stellen, auf die er sich beworben hatte, entsprachen darüber hinaus seinem Jobprofil. Diese können daher als ernsthaft qualifiziert werden. Insofern hat der Zusammenführende seine eigene Arbeitnehmerfreizügigkeit ausreichend in Anspruch genommen.

V.3.5. Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu in einem Erkenntnis vom 12. März 2025, Ra 2024/22/0081 aus:

„§ 57 NAG 2005 stellt auf die Inanspruchnahme des unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts nach Art. 7 der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG ab. (Hinweis E vom 23. Februar 2012, 2010/22/0011). Es muss somit ein österreichischer Staatsbürger sein Recht nach Art. 7 der Richtlinie ausgeübt haben, damit seinen Familienangehörigen das Recht zusteht, sich für mehr als drei Monate oder auf Dauer im Bundesgebiet aufzuhalten. Die Ausübung des Freizügigkeits-rechts setzt zwar eine gewisse Nachhaltigkeit voraus (vgl. VwGH 29.09.2011, 2009/21/0386), wenn die Freizügigkeit auf die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Art. 7 Abs. 1 lit. a der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG gestützt wird, ist aber keine Mindestaufenthaltsdauer von drei Monaten zu fordern (vgl. VwGH 18.10.2012, 2011/22/007; VwGH 17.10.2016, Ra 2016/22/0051); weiters begründet auch schon eine ernsthafte, objektiv nicht aussichtslose Arbeitssuche die Arbeitnehmereigenschaft (vgl. VwGH 14.11.2017, Ra 2017/21/0130). Eine mehr als dreimonatige Aufenthaltsdauer ist nur dann für die Inanspruchnahme der unionsrechtlichen Freizügigkeit erforderlich, wenn

das Aufenthaltsrecht nicht auf die Arbeitnehmereigenschaft, sondern auf Art. 7 Abs. 1 lit. b der Freizügigkeitsrichtlinie gestützt wird (vgl. VwGH 26.02.2013, 2010/22/0129)."

V.3.6. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist daher die strittige Rechtsfrage der Inanspruchnahme des unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts des Zusammenführenden als erfüllt anzusehen.

Ergänzend ist noch festzuhalten, dass die Entsendung von Arbeitnehmern von Österreich aus in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerade dem Wesen der Arbeitnehmerfreizügigkeit entspricht. Dazu kann auch auf die Entsenderichtlinie 2018/957/EU hingewiesen werden, die speziell für die Entsendung von Arbeitnehmern in andere Mitgliedstaaten und für die Verwirklichung der Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und für die Verwirklichung der Arbeitnehmerfreizügigkeit entwickelt wurde. Auf diese konnte sich die Bf bzw. der Zusammenführende berufen.

V.4. Im Ergebnis hat insofern das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass der Zusammenführende als Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit in verschiedenen anderen Ländern der Europäischen Union tätig war. Er konnte glaubwürdig seine dortigen Tätigkeiten schildern und dass es sich um eine ernsthafte Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit handelte. Auch konnte er hervorheben, dass er ein ernsthaftes Interesse an einer Wohnsitz- und Arbeitsplatznahme in Polen gehabt hat, was er durch seine Bewerbungsunternehmungen belegen konnte.

V.5. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben. Der Bf war eine „Niederlassungsbewilligung Angehörige" für die Dauer von zwölf Monaten zu erteilen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere vom 12. März 2025, Ra 2024/22/0081 und der dort genannten weiterführenden Judikatur. Eine Rechts-

frage von grundsätzlicher Bedeutung liegt aufgrund dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht vor.

VI.3. Darüber hinaus sind die Beurteilung der konkreten Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und jene Bewerbungstätigkeiten des Zusammenführenden, die eine ernsthafte Inanspruchnahme seiner Freizügigkeiten innerhalb der EU belegen, einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor. Die ordentliche Revision war insofern für unzulässig zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer